

21. Auszahlung

¹Der Antrag auf Auszahlung der Finanzhilfen ist entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO schriftlich oder in elektronischer Form in der Regel auf der Grundlage der von der Gemeinde geprüften Rechnungen bei der Regierung zu stellen, die bei der Staatsoberkasse die Auszahlung der festgestellten Beträge anordnet. ²Ein zügiger Mittelabfluss ist sicherzustellen. ³Die Schlussrate beträgt grundsätzlich einheitlich 5 % der Förderung. ⁴Bundes- und Landesanteile von Auszahlungsraten sind jeweils auf volle 100 Euro abzurunden.